

NEW

Landkreis
Neustadt
an der Waldnaab

NEW BABY

Schwangerschaft. Geburt. Elternzeit.
Planer mit Checklisten



Inhalt

Vor der Geburt Checkliste	4
----------------------------------------	---

Nach der Geburt Checkliste	8
-----------------------------------------	---

Behörden und Anträge

Mutterschutzgesetz	14
Mutterschaftsgeld	15
Kindergeld	15
Kinderzuschlag	16
Bundeselterngeld / Basiselterngeld	16
ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus	18
Elternzeit	18
Kinderstartgeld Bayern	19
Bayerische „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“	19
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	20
Wohngeld	21
Kinderbetreuung	21
Unterhalt/ Unterhaltsvorschuss	21
Kinder- und Betreuungsfreibetrag	22
Standesamt	22
Krankenkasse	23
Finanzamt – steuerliche Berücksichtigung von Kindern/Entlastungsbetrag Alleinerziehende/ Lohnsteuer	23
Steuer-Identifikationsnummer	23
Melde- und Passbehörde	23
Kontakt NEW – Hier findet ihr uns	24
Weitere Beratungsstellen	25
Interessante Links zu Schwangerschaft & Geburt	25

Gemeinsam durch die Schwangerschaft

Die Schwangerschaft ist eine ganz besondere Lebensphase. Sie bringt viele Herausforderungen mit sich: körperliche und emotionale Veränderungen, neue Aufgaben und Entscheidungen. Eine Schwangerschaft berührt alle Lebensbereiche beider Elternteile.



In unserer Informationsbroschüre findet ihr das Wichtigste auf einen Blick. Wir, die staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen am Landratsamt Neustadt an der Waldnaab und Storch Ferdinand, der NEW-born-Beauftragte des Landkreises, begleiten euch von Beginn der Schwangerschaft bis zur Geburt eures Kindes. Hier findet ihr alle wichtigen Informationen zu Leistungs- und Hilfsangeboten für Schwangere und die erforderlichen Anlaufstellen.

Storch Ferdinand begleitet euch durch diese Broschüre und hat besonders wichtige Informationen mit seinem Fußabdruck gekennzeichnet. Wenn ihr möchtet, kann Ferdinand euer Kind nach der Geburt übrigens auch beim Großwerden begleiten. Denn jeder kleine NEW-Einwohner bekommt das Plüsch-Maskottchen zugeschickt!



Euer Storch Ferdinand
NEW-born-Beauftragter



PS: Wisst ihr, warum ich Ferdinand heiße? Ich sitze gerne auf dem Dach des „Alten Schlosses“, das gemeinsam mit dem „Neuen Schloss“ das Landratsamt in Neustadt an der Waldnaab beherbergt. Erbauer des neuen Schlosses war Fürst Ferdinand August Leopold von Lobkowitz. Seinen Namen darf ich nun tragen!



Vor der Geburt



Checkliste

 Diese Punkte müssen alle Eltern erledigen

Im 1. Trimester



- Überprüfung und ggf. Wechsel der Lohnsteuerklasse

- Finanzamt vor Ort, online oder per Post
- Mitbringen: Formular vom Finanzamt



- Hebamme für die Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Geburt suchen

- Kliniken, Hebammenpraxen, Schwangerschaftsberatungsstellen, KoKi
- Mitbringen: Mutterpass



- Auswahl des Geburtsorts



- Mitteilung über Schwangerschaft an Arbeitgeber, Schule oder Ausbildungsbetrieb

- Personalabteilung, Klassen- oder Vertrauenslehrer
- Mitbringen: Bescheinigung über Schwangerschaft vom Frauenarzt/Beginn des Kündigungs- und Mutterschutzes

- ALG I/Bürgergeld-Bezug: Mitteilung über Schwangerschaft an Jobcenter oder Agentur für Arbeit, Antrag auf Mehrbedarf bei Schwangerschaft

- Jobcenter oder Agentur für Arbeit
- Erforderliche Unterlagen werden bekannt gegeben/Mutterpass vorlegen



Die Suche einer geeigneten Hebamme oder eines Geburtshauses sollte möglichst früh – im 1. Trimester – stattfinden. Unter dem QR-Code finden Sie unseren Info-Flyer "Hebammenpraxen und freie Hebammen".







Im 2. Trimester

<input type="radio"/> Terminvereinbarung Geburtsvorbereitungs- und Säuglingspflegekurs	<ul style="list-style-type: none">• Klinik, Hebammenpraxen, Schwangerschaftsberatungsstellen• Kostenlose Säuglingspflegekurse: Schwangerschaftsberatungsstelle am Gesundheitsamt Weiden
<input type="radio"/> Digitale Kreißsaalbesichtigung im Klinikum Weiden	<ul style="list-style-type: none">• Jeder letzte Dienstag im Monat• Anmeldelink auf der Homepage des Klinikums Weiden
<input type="radio"/> Vaterschaftsanerkennung bei nichtehelichem Kind; Sorgerecht klären	<ul style="list-style-type: none">• Jugendamt oder Standesamt• Mitbringen: Personalausweis, Geburtsurkunde beider Elternteile und Mutterpass
<input type="radio"/> Bürgergeld-Bezug: Antrag auf einmalige Leistungen	<ul style="list-style-type: none">• Jobcenter• Erforderliche Unterlagen werden bekannt gegeben
<input type="radio"/> Anspruchsvoraussetzung: Antrag auf finanzielle Unter- stützung aus Mitteln der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“	<ul style="list-style-type: none">• Erstantrag nur während der Schwangerschaft bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle – Erforderliche Unterlagen werden bekannt gegeben

Im 3. Trimester



<input type="radio"/> Antrag auf Kinder-und Eltern- geld vorbereiten – Abgabe erst nach Geburt!	<ul style="list-style-type: none">• Kindergeld: Familienkasse, Arbeitgeber oder online• Elterngeld: Zentrum Bayern, Familie und Soziales oder online• Erforderliche Unterlagen können dem Antragsformular entnommen werden
-------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><input type="radio"/> Bei nichtehelichem Kind Beistandschaft beantragen, falls Vaterschaft/Unterhalt klärungsbedürftig ist</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt • Erforderliche Unterlagen werden bekannt gegeben
<p> <input type="radio"/> Kinderarzt suchen: Termin für die U-Untersuchungen beim Wunschkinderarzt machen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wunschort
<p> <input type="radio"/> Antrag auf Mutterschaftsgeld</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Krankenkasse oder dem Bundesversicherungsamt • Mitbringen: Ärztliche Bescheinigung/Attest über voraussichtlichen Geburtstermin • Beginn der Mutterschutzfrist 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach Geburt (12 Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburt) • Antragsstellung: möglichst zu Beginn der Schutzfrist
<p><input type="radio"/> Anmeldung in der Geburtsklinik</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mutterpass und Krankenversicherungskarte
<p> <input type="radio"/> Schriftlicher Antrag der Elternzeit für den Partner</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeber des Partners • Ggf. Vordruck des Arbeitgebers/ Personalstelle oder eigene Formulierung • Die Anmeldefrist für die Elternzeit innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes beträgt sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit
<p><input type="radio"/> Bei Bedarf Kostenübernahme Haushaltshilfe klären</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Krankenkasse • Liste von Schwangerschaftsberatungsstelle oder KoKi
<p> <input type="radio"/> Klinikoffen packen!</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mutterpass, Krankenversicherungskarte, Personalausweis



Nach der Geburt



Checkliste



Diese Punkte müssen alle Eltern erledigen

Nach der Geburt



Geburtsurkunde abholen

- Standesamt
- Mitbringen: Personalausweis/ Geburtsurkunde der Eltern/ Familienstammbuch/ Vaterschaftsanerkennung



Mitteilung der Geburt an: Arbeitgeber, Krankenkasse, evtl. Jobcenter, Ausländeramt

- Mitbringen: Geburtsurkunde des Kindes



Antrag auf Krankenversicherung des Kindes

- Krankenkasse
- Mitbringen: Geburtsurkunde des Kindes

Alleinerziehende: Antrag auf Steuerklasse II

- Finanzamt
- Erforderliche Unterlagen werden bekannt gegeben



Termine für Hausbesuche vereinbaren

- Hebamme

7 Wochen vor Antritt (= spät. 1 Woche nach Entbindung)



Schriftliche Anmeldung der Elternzeit

- Arbeitgeber
- Brief per Einschreiben oder persönliche Abgabe, Kopie für eigene Unterlagen – schriftl. Bestätigung durch Arbeitgeber! Vordrucke ggf. über Arbeitgeber/Personalstelle

6 Wochen nach Geburt



- Termin gynäkologische Nachuntersuchung
- Frauenarzt

Spätestens 12 Wochen nach Geburt



- Abgabe Elterngeldantrag – fristgerecht einreichen!
- Zentrum Bayern, Familie und Soziales Regensburg
 - Erforderliche Nachweise sind dem Antrag zu entnehmen



- Abgabe Kindergeldantrag

- Antrag auf Kinderzuschlag (KIZ) prüfen (Freistellung Kita-Gebühren, Zugang zu Bildungs- und Teilhabeleistungen)

Ab 13. Lebensmonat



- Kinderstartgeld Bayern
- Einmalige Auszahlung zum 1. Geburtstag

- Bei Anspruchsberechtigung und Erstantrag an "Landesstiftung Hilfe für Mütter und Kind" Zusatzantrag nach der Geburt möglich
- Schwangerschaftsberatungsstellen
 - Aktuelle Nachweise über Einkommen und Ausgaben



Sonstiges

<p><input type="radio"/> Bei Getrenntleben vom Kindsvater: Unterhaltszahlung oder Antrag auf Unterhaltsvorschuss klären</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kindsvater und/oder Jugendamt • Erforderliche Unterlagen werden mitgeteilt
<p><input type="radio"/> Bei Bürgergeld-Bezug: Antrag auf Leistungen für das Kind</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Jobcenter
<p><input type="radio"/> Als Schülerin/Studentin Antrag auf Ruhen der Schulpflicht oder Beurlaubung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schulleitung, Studiensekretariat
<p><input type="radio"/> Bei BAföG oder BAB-Bezug Antrag auf Kinderbetreuungszuschlag</p>	<ul style="list-style-type: none"> • BAföG-Amt, Jobcenter • Erforderliche Unterlagen werden mitgeteilt
<p><input type="radio"/> Antrag auf Wohngeld/ Lastenzuschuss prüfen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wohngeldstelle des Wohnortes
<p><input type="radio"/> Auslandsreise/Auslandsaufenthalt: Antrag auf Ausweisdokument</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Melde- und Passbehörde des Wohnortes • Mitbringen: Passbild des Kindes
<p><input type="radio"/> Berücksichtigung des Kindes bei Lohnsteuer überprüfen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzamt oder Arbeitgeber
<p><input type="radio"/> Anträge aus dem „Teilhabe und Bildungspaket“ für das Kind prüfen (für Ausflüge, Kurs-, Vereinsbeiträge, Schulbedarf, Mittagessen usw.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Jobcenter, Landratsamt, Stadt oder Gemeinde • Mitbringen: Antragsformulare bei zuständiger Anlaufstelle

<p><input type="radio"/> Anmeldung bei Eltern-Kind-Gruppe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Adressen bei Mütterzentrum, Pfarrei oder Gemeinde am Wohnort
<p><input type="radio"/> Anmeldung zur Rückbildungsgymnastik</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hebamme
<p><input type="radio"/> Anträge auf Übernahme der Elternbeiträge für Kinderbetreuung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Adressen bei Wohnortgemeinde, Jugendamt

Nach dem 3. Lebensjahr



<p><input type="radio"/> Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten prüfen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Rentenversicherung und ggf. Riester-Rente-Vertrag • Erforderliche Unterlagen werden bekannt gegeben/Formular online oder vor Ort
---------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



Behörden und Anträge

Mutterschutzgesetz

Mutterschutzgesetz – gilt während der Zeit der Schwangerschaft und nach der Entbindung: Kündigungsschutz bis 4 Monate nach der Geburt – besonderer Schutz am Arbeitsplatz z.B. Schutz bei Gesundheitsrisiken, Verbot von Mehrarbeit und evtl. Nacht- und Sonntagsarbeit – nach ärztlichem Attest individuelles Beschäftigungsverbot ohne Einkommensverlust (Mutterschutzlohn).

Beschäftigungsverbot innerhalb der Mutterschutzfrist: 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung / 12 Wochen nach der Entbindung bei Früh- oder Mehrlingsgeburten.

Auskunft:
Gewerbeaufsichtsamt
Regensburg
☎ 0941 56 80 0

Mutterschaftsgeld

Zahlung jeweils für die Zeit der Mutterschutzfrist. Bei Beschäftigung und gesetzlicher Krankenversicherung: Zahlung in Höhe des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens der letzten 3 Monate (13 € pro Kalendertag zahlt die Krankenkasse, den Rest der Arbeitgeber).

Bei Leistungen durch die Agentur für Arbeit Mutterschaftsgeld in Höhe der Arbeitslosenunterstützung. Bei privater Krankenversicherung oder Familienversicherung und geringfügiger Beschäftigung können beim

Bundesversicherungsamt einmalig 210 € beantragt werden. Solange Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht, bleibt man bei der bisherigen Krankenkasse versichert.

Antragstellung:

Mit ärztlicher Bescheinigung bei der Krankenkasse 7 Wochen vor Geburtstermin.

www.familienportal.de/familienportal/familienleistungen/mutterschaftsleistungen



Kindergeld

Das Kindergeld beträgt pro Kind 255 €, unabhängig vom Einkommen. Zahlung bis zum 18. Lebensjahr – bei Arbeitssuche bis zum 21./bei Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr des Kindes.

Antragstellung:

Familienkasse Bayern-Nord
92421 Schwandorf

Service-Rufnummer:

 0800 45 55 53 0

www.bayernportal.de/dokumente/leistung/141312744444



Kinderzuschlag

Unterstützung für Familien und Alleinerziehende mit geringem Einkommen, zusätzlich zum Kindergeld für jeweils 6 Monate. Einkommensabhängig – bis zu 297 € pro Kind. Zusätzlich Freistellung von Kita-Gebühren und Zugang zu Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Antragstellung:

Familienkasse Bayern-Nord
92421 Schwandorf

Service-Rufnummer:

 0800 45 55 53 0

www.kinderzuschlag.de



Siehe auch: KIZ-Lotse zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen

[www.arbeitsagentur.de/
familie-und-kinder/
kinderzuschlag-
verstehen/kiz-lotse](http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kiz-lotse)



Bundeselterngeld/Basiselterngeld

Basiselterngeld wird grundsätzlich für einen Zeitraum von 12 Lebensmonaten gewährt. Auch der Partner hat Anspruch auf 2 zusätzliche Monate Basiselterngeld. Die Monate können zwischen den Eltern aufgeteilt werden. Alleinerziehende erhalten 14 Monate Elterngeld. Die Höhe des Elterngeldes errechnet sich nach dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der 12 Monate vor Geburt. Dieser Zeitraum kann sich individuell verschieben. Man erhält zwischen 65% und 67% des vorherigen Einkommens, mind. 300 €, höchstens 1.800 €. Sonderzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld) werden nicht mit einge-

rechnet. Einkommen während des Elterngeldbezugs muss angegeben werden und wird anteilig angegeben.

Geschwisterbonus

Erhöhung des Elterngeldes um 10 %, mindestens 75 € monatlich solange 1 Geschwisterkind unter 3 bzw. 2 Geschwisterkinder unter 6 Jahre alt sind.

Frühchenmonat

Ein weiterer Monat Basiselterngeld, wenn das Kind mindestens 6 Wochen zu früh geboren wurde, bei 8 Wochen 2 Monate, bei 12 Wochen 3 Monate und bei 16 Wochen 4 Monate.

Für Mehrlingsgeburten

Anspruch pro Geburt und Mehrlingszuschlag von 300 € im Monat. Beziehen von Bürgergeld, Sozialhilfe und Kinderzuschlag wird Elterngeld als Einkommen angerechnet. Personen, die vor der Geburt über ein Erwerbseinkommen verfügten, erhalten einen Freibetrag (max. 300 €).

Elterngeldrechner – Zur Ermittlung der Elterngeldhöhe

[www.familienportal.de/
familienportal/meta/egr](http://www.familienportal.de/familienportal/meta/egr)



ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus

Neben dem Basiselterngeld können Eltern das ElterngeldPlus beantragen. Dadurch kann man länger Elterngeld erhalten und ggf. zusätzlich während des Elterngeldbezugs bis zu 32 Wochenstunden Teilzeit arbeiten. Aus 1 Basis-Elterngeldmonat werden dabei 2 ElterngeldPlus-Monate. Das ElterngeldPlus beträgt aber nur max. die Hälfte des Basis-Elterngeldes – dafür wird es doppelt so lange ausbezahlt. Erwerbseinkommen wird erst ab einer bestimmten Höhe angerechnet

Den Partnerschaftsbonus erhalten Elternpaare, wenn sie gleichzeitig

zwischen 24 und 32 Wochenstunden arbeiten. Er wird mindestens 2 Monate und maximal 4 Monate pro Elternteil ausbezahlt.

Antragstellung:

Ab Geburt (jeweils bis 3 Monate rückwirkend) beim Zentrum Bayern, Familie und Soziales (ZBFS) Regensburg

☎ 0941 78094000
oder Servicetelefon
☎ 0931 32090929

[www.zbfs.bayern.de/
familienleistungen/
elterngeld](http://www.zbfs.bayern.de/familienleistungen/elterngeld) oder
www.elterngeld.bayern.de



Elternzeit

Die Elternzeit ist vom 1. bis zum 3. Lebensjahr als Freistellung von der Beschäftigung möglich. Sie kann von einem Elternteil alleine, aber auch von beiden Elternteilen gleichzeitig oder abwechselnd in Anspruch genommen werden. Mit Zustimmung des Arbeitgebers können 24 Monate der Elternzeit auch zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag des Kindes liegen.

Weitgehender Kündigungsschutz ab Antragstellung. Sowohl während der

Elternzeit, als auch danach besteht zum Teil Anspruch auf Teilzeit. Als Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung weiterhin beitragsfrei krankenversichert.

Antragstellung:

Schriftlich beim Arbeitgeber spätestens 7 bzw. 13 Wochen (nach 3. Geburtstag) vor Beginn der Elternzeit.



Kinderstartgeld Bayern

Für Kinder, die ab dem 1. Januar 2025 geboren werden, soll es künftig das Kinderstartgeld geben. Diese einmalige Leistung in Höhe von 3.000 Euro soll zum 1. Geburtstag des Kindes ausbezahlt werden.

Servicetelefon:

☎ 0931 32090929

www.stmas.bayern.de/familiengeld



Bayerische „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“

Die Stiftung kann finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt eines Kindes gewähren, wenn staatliche Hilfen nicht ausreichen. Eine Unterstützung ist abhängig vom Einkommen und der Gesamtsituation der Schwangeren.

Der Antrag muss während der Schwangerschaft gestellt werden.

Antragstellung:

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen, Gesundheitsamt Weiden, Maistraße 7 – 9

☎ 09602 79-6150

☎ 09602 79-6190

☎ 09602 79-6195

www.schwangerenberatung.neustadt.de





Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Für Familien oder Alleinerziehende mit niedrigem Einkommen. Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten Bürgergeld. Ist eine Erwerbstätigkeit nicht möglich, Zahlung von Sozialgeld. Mehrbedarfzuschlag für Schwangere und Alleinerziehende. Übernahme angemessener Unterkunfts- und Heizkosten. Einmalige Leistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt auf Antrag. Kinder/Eltern haben einen Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket, wenn Bürgergeld, Sozial-

geld, Kinderzuschlag oder Wohn-geld bezogen wird. Damit wird ein weitreichendes Spektrum z.B. zur Teilnahme an Tagesausflügen und dem Mittagessen in Schule und Kita, bei Musik, Sport und Spiel in Vereinen und Gruppen angeboten.

Antragstellung:

Jobcenter Weiden/Neustadt,
Landratsamt Neustadt oder
Stadt Weiden
[www.familienportal.de/
familienportal/familienleist-
ungen/bildung-und-teilhabe](http://www.familienportal.de/familienleistungen/bildung-und-teilhabe)



Wohngeld

Zuschuss zu Mietkosten, bzw. Lastenzuschuss bei Wohneigentum für jeweils 12 Monate. Abhängig vom Familieneinkommen, Zahl der Familienmitglieder und Miethöhe.

Antragstellung:

Amt für Soziales/
Wohngeldbehörde der
Wohnsitzgemeinde

Wohngeldrechner:

www.bmwsb.bund.de



Kinderbetreuung

Über Adressen von Tagesmüttern, Pflegestellen, Kitas usw. informieren die örtlichen Jugendämter. Je nach Einkommen ist die Kostenübernahme teilweise oder ganz durch das Jugendamt möglich.

Antragstellung:

www.jugendamt.neustadt.de
www.jugendamt.weiden.de

Zentrale Kita-Bedarfsanmeldung in Weiden unter:

[www.weiden.de/familie/
eltern-und-kinder/
kinderbetreuung](http://www.weiden.de/familie/eltern-und-kinder/kinderbetreuung)



Unterhalt/Unterhaltsvorschuss

Bei nicht verheirateten Paaren/ Alleinerziehenden Kindesunterhalt bis zum 18. Lebensjahr je nach Einkommen des Unterhaltspflichtigen (meist Kindsvater) – jedoch mind. Regelunterhalt je nach Alter des Kindes. Bei Nichtleistungsfähigkeit ist Antragstellung und Zahlung von Unterhaltsvorschuss (UVG) über das zuständige Jugendamt möglich. Unterhaltsanspruch der Mutter gegenüber dem Kindsvater 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Geburt – oder bis zum 3. Lebensjahr

des Kindes, wenn keine Erwerbstätigkeit der Mutter möglich ist. Das Jugendamt kann in Unterhaltsangelegenheiten im Rahmen einer Beistandschaft unterstützen und informiert zu Fragen der Vaterschaftsfeststellung/ Umgangsrecht/ Elterlichen Sorge.

Antragstellung:

Kreisjugendamt Neustadt

☎ 09602 79 2525

Jugendamt Weiden

☎ 0961 81 51 02

Kinder- und Betreuungsfreibetrag

Gilt nur bei höherem Einkommen. Automatische Berücksichtigung durch das Finanzamt bei Veranlagung der Einkommenssteuer.

Steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten:

Finanzamt Weiden

☎ 0961 3010

Standesamt

Die Geburt des Babys muss innerhalb einer Woche beim zuständigen Standesamt gemeldet werden. Benötigt werden die Geburtsbescheinigung der Entbindungsklinik oder der Hebamme, die Heiratsurkunde bzw. bei Ledigen die Geburtsurkunde der Eltern und der Personalausweis für die Anmeldung. Oft kann das Kind auch direkt im

Krankenhaus angemeldet werden. Bei Unverheirateten muss die Vaterschaftsanerkennung vorliegen (diese kann auch schon in der Schwangerschaft beim zuständigen Jugendamt oder Standesamt – kostenlos – angemeldet werden), damit nach telefonischer Absprache eine Vollmacht der Mutter zur Abholung der Geburtsurkunde ausreicht.



Krankenkasse

Besteht eine Familienversicherung bei einer gesetzlichen Kasse, wird das Kind kostenlos mit aufgenommen. Ist ein Elternteil privat versichert, kann das Kind nicht kostenlos gesetzlich mitversichert werden, wenn der Privatversicherte eine bestimmte

Einkommensgrenze überschreitet. In diesem Fall muss die private KV das Kind aufnehmen – ohne Risikoprüfung, aber gegen einen eigenen Beitrag. Die Krankenkasse, bei der das Kind versichert ist, benötigt ebenfalls eine Geburtsurkunde.

Finanzamt – steuerliche Berücksichtigung von Kindern/Entlastungsbetrag Alleinerziehende/ Lohnsteuer

Zur Berücksichtigung bei der Lohnsteuer muss das Kind beim zuständigen Finanzamt eingetragen werden. Ob es bereits berücksichtigt wurde lässt sich aus der nächsten

Lohnabrechnung des Arbeitgebers entnehmen. In Jahren, in denen Mutterschaftsleistungen oder Elterngeld bezogen worden, muss eine Steuererklärung gemacht werden.

Steuer-Identifikationsnummer

Die Steuer-Identifikationsnummer wird automatisch schriftlich vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt. Die elfstellige

Nummer gilt ein Leben lang. Sie wird, zusammen mit der ID-Nummer des/r Antragstellers/in, für den Kindergeldantrag benötigt.

Melde- und Passbehörde

Kinder benötigen bei Reisen einen biometrischen Reisepass oder einen Personalausweis. Beides kann bis

zu 6 Jahre gültig sein. Informationen dazu gibt es bei der zuständigen Melde- und Passbehörde.

Kontakt NEW – Hier findet ihr uns

Solltet ihr noch weitere Fragen haben oder über etwas im Unklaren sein, zögert nicht mit uns Kontakt aufzunehmen.

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle
für Schwangerschaftsfragen –
Gesundheitsamt im Landkreis
Neustadt an der Waldnaab und der
Stadt Weiden in der Oberpfalz**

Maistraße 7 – 9

92637 Weiden in der Oberpfalz

✉ schwangerenberatung@neustadt.de

🌐 schwangerenberatung.neustadt.de

Ansprechpartner

Jenny Drat, Sozialpädagogin B.A.

☎ 09602 79-6195

✉ JDrat@neustadt.de

Mona Kraus, Sozialpädagogin B.A.

☎ 09602 79-6190

✉ MKraus2@neustadt.de

Lisa Loreth

Dipl.-Sozialpädagogin (FH)

☎ 09602 79-6150

✉ ELoreth@neustadt.de

Wir bitten darum, vor jeder Beratung einen Termin zu vereinbaren, um Wartezeiten zu vermeiden.



Weitere Beratungsstellen

Caritas in Weiden

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und junge Familien
Heinrich-von-Kleist-Straße 14
92637 Weiden i.d. Opf.

☎ 0961 40 18 22 80

✉ weiden@caritas-schwangerschaftsberatung.de

KoKi für den Landkreis Neustadt an der Waldnaab

Zacharias-Frank-Str. 14
92660 Neustadt a.d. Waldnaab

☎ 09602 79-2537, -2545 und -2547

✉ koki@neustadt.de

DONUM VITAE in Weiden

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
Schillerstraße 11
92637 Weiden i.d. Opf.

☎ 0961 40 169 40

✉ weiden@donum-vitae-bayern.de

KoKi für die Stadt Weiden

Am Stockerhutpark 1
92637 Weiden i.d. Opf.

☎ 0961 81-5136 und -5137

✉ koki@weiden.de

Interessante Links zu Schwangerschaft & Geburt



familienplanung.de



schwanger-in-bayern.de



familienwegweiser.de



neustadt.de/familie-bildung/wickel-und-stillmoeglichkeiten



Impressum

Herausgeber

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen des Landratsamtes Neustadt an der Waldnaab
Maistr. 7 – 9
92637 Weiden in der Oberpfalz
Telefon 09602 79 6010
E-Mail schwangerenberatung@neustadt.de
Web www.schwangerenberatung.neustadt.de

Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Herausgabe 02-2025

Gestaltung und Urheber

Landkreis Neustadt an der Waldnaab

Bildnachweise

iStock:

NataliaDeriabina (Titelseite)
SDI Productions (Seite 11)
damircudic (Seite 14)
monkeybusinessimages (Seite 17)
Adene Sanchez (Seite 20)
Anastasiia Stiahailo (Seite 22)
AnnaNahabed (Seite 26)

Freepik Premium:

microone (Storch Illustrationen)

Landkreis Neustadt an der Waldnaab:
Storch, Seite 3

Die Angaben wurden sorgfältig erhoben und bearbeitet. Änderungen und Irrtum vorbehalten. Dieses Projekt dient lediglich zur Information.

Aus unzutreffenden Angaben oder nicht erfüllten Leistungszusagen des jeweiligen Leistungsträgers kann keine Schadensersatzpflicht geltend gemacht werden. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers.



Landkreis
Neustadt
an der Waldnaab

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen des Landratsamtes Neustadt an der Waldnaab | Maistr. 7 – 9 | 92637 Weiden i.d. Opf.

Telefon +49 9602 79 6010

E-Mail schwangerenberatung@neustadt.de

www.schwangerenberatung.neustadt.de